

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 105.443 vom 11. April 2002

A. 115.308/XIII-2506

In der Rechtssache : **PAVONET** Johann,

Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen :

die **Deutschsprachige Gemeinschaft**, vertreten durch ihre
Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS und Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstrasse 10
4780 Sankt Vith.

**DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN
ENTSCHEIDUNGEN,**

Aufgrund des von Johann PAVONET am 15. Januar 2002 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung der Entscheidung des Ministers für Unterricht und Ausbildung vom 21. November 2001, durch die dem Kläger die Genehmigung des mit Kevin DERWAHL geschlossenen Lehrvertrags entzogen wird und ihm endgültig die Genehmigung zum Abschluß von künftigen Lehrverträgen aberkannt wird;

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Klageschrift, mit der derselbe Kläger die Nichtigerklärung obenerwähnter Entscheidung beantragt;

Aufgrund der Mitteilung mit Anmerkungen und der Verwaltungsakte der Gegenpartei;

Aufgrund des im Verfahren der einstweiligen Entscheidung aufgestellten Berichts von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 11. Februar 2002, die die Sache auf die Sitzung vom 25. Februar 2002 um 14.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn MARICHAL, Rechtsanwalt, loco Herr ORBAN, Rechtsanwalt, der für den Kläger erscheint, und von Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Kläger einen Kunststofffensterfachbetrieb führt; daß er verschiedene Lehrlinge ausgebildet hat, bevor mit Kevin DERWAHL ein Lehrvertrag geschlossen wurde;

In der Erwägung, daß bei der Vertragsausführung Schwierigkeiten entstanden sind, die dem Kläger zufolge auf das Verhalten des Lehrlings und der Gegenpartei zufolge auf die Nichtbeachtung des Vertrags durch den Kläger zurückzuführen seien;

In der Erwägung, daß der Minister am 5. September 2001 eine Entscheidung traf, durch die dem Kläger die Genehmigung des Lehrvertrags entzogen wurde und ihm die Genehmigung zum Abschluß von künftigen Lehrverträgen aberkannt wurde; daß diese Entscheidung zurückgezogen und von dem angefochtenen Rechtsakt ersetzt wurde, der wie folgt lautet :

" Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 14. Juli 1999 zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an die Minister;

Aufgrund von Artikel 13, Punkt 1 des Ministerialerlasses vom 27. Oktober 1978 zur Festlegung der Genehmigungsbedingungen der Lehrverträge und Lehrabkommen in der Ständigen Weiterbildung des Mittelstandes, nachfolgend als "Erlass vom 27. Oktober 1978" bezeichnet (Anlage 1);

Aufgrund von Artikel 2, Punkt 1 der allgemeinen Bestimmungen über die Lehrverträge, wie sie am 3. August 1998 von den Vertragsparteien unterzeichnet wurden (Anlage 2);

In Erwägung des Lehrprogramms "Hersteller von Fensterrahmen und Türen aus Alu und PVC (S09)", wie es am 3. August 1998 von den Vertragsparteien unterzeichnet wurde (Anlage 3);

Aufgrund des am 3. August 1998 zwischen dem Lehrmeister Johann Pavonet und dem Lehrling Kevin Derwahl abgeschlossenen Lehrvertrags (Anlage 4);

In Erwägung der wöchentlichen Arbeitsberichte des Lehrlings Kevin Derwahl (Anlage 5);

In Erwägung des Gesprächsberichtes des Lehrlingssekretariats vom 26. Januar 2001 (Anlage 6);

In Erwägung der Stellungnahme des Lehrmeisters Johann Pavonet vom 31. Juli 2001 (Anlage 7);

In Erwägung der Stellungnahme des Lehrlings vom 7. August 2001 (Anlage 8);

In Erwägung des Antrages des Lehrlingssekretariates auf Entzug der Lehrvertragsgenehmigung für zukünftige Lehrverträge bzw. -abkommen vom 9. August 2001 (Anlage 9);

In Erwägung des Erachtens des Instituts für Aus- und Weiterbildung im 9 Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen vom 13. August 2001 (Anlage 9);

ergeht folgende Entscheidung :

Artikel 1: Gemäss Artikel 22, Punkt 3 des Erlasses vom 27. Oktober 1978 wird die Genehmigung des am 3. August 1998 geschlossenen Lehrvertrags zwischen dem Lehrmeister Johann Pavonet und Kevin Derwahl, vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter Karl- Heinz Derwahl, Vater, entzogen.

Artikel 2: Der Entzug der Lehrvertragsgenehmigung geht gemäss Artikel 24, Absatz 2, des Erlasses vom 27. Oktober 1978 einher mit einem zeitlich unbefristeten Entzug der Genehmigung zum Abschluss von künftigen Lehrverträgen bzw. kontrollierten Lehrabkommen im Ausbildungsberuf "Hersteller von Rahmen, Fenstern und Türen aus PVC und Alu (S09)" für den Lehrmeister Johann Pavonet.

Artikel 3: Vorliegende Entscheidung tritt am Tag der Zustellung in Kraft und ersetzt die Entscheidung vom 5. September 2001. Sie wird den Vertragsparteien nebst den in der Präambel zu vorliegender Entscheidung erwähnten Anlagen und einschliesslich der nachfolgenden Begründung per Einschreibesendung zugestellt.

Begründung :

Artikel 13 Punkt 1 des Erlasses vom 27. Oktober 1978 und Artikel 2 Punkt 1 der von den Vertragsparteien am 3. August 1998 unterzeichneten Allgemeinen Bestimmungen über die Lehrverträge bestimmen, dass der Lehrmeister darauf achten muss, dass der Lehrling die im Lehrprogramm festgelegte Ausbildung zwecks Vorbereitung auf die Versetzungsprüfungen, die Prüfung am Ende der Lehrzeit und auf die Ausübung des von ihm gewählten Berufes erhält, insbesondere in dem er ihm die notwendige Hilfe, die erforderlichen Werkzeuge, Materialien sowie Arbeits- und Sicherheitskleidung zukommen lässt.

In Artikel 1 des am 3. August 1998 von den Vertragsparteien unterzeichneten Lehrvertrages wurde folgendes vereinbart: "Der Lehrmeister verpflichtet sich gegenüber dem Lehrling, ihn während einer Periode, die am 3. August 1998 beginnt und am 31. Juli 2001 endet, gemäss dem beigefügten Lehrprogramm in folgendem Beruf auszubilden: "Hersteller von Rahmen, Fenstern und Türen aus PVC".

Aus den wöchentlichen Arbeitsberichten des Lehrlings geht hervor, dass dem Lehrling die notwendigen Inhalte zur Ausbildung zum "Lehrsteller von Rahmen, Fenstern und Türen aus PVC" nicht ausreichend vermittelt worden sind. Der Lehrling wurde vorwiegend mit Montagearbeiten beauftragt. Um den im vorerwähnten Lehrprogramm definierten Lerninhalten Genüge zu leisten, reicht die reine Montage von Bauelementen nicht aus. Die eigentliche Herstellung von Bauelementen muss den Kern der Ausbildung darstellen. Obwohl der Lehrmeister in einigen Arbeitsberichten darauf hingewiesen hat, dass der Lehrling die erlernten Arbeiten nicht richtig beschrieben hat, hat der Lehrmeister nicht dargestellt, welche Arbeiten durch den Lehrling tatsächlich durchgeführt wurden, so dass beim jetzigen Aktenstand von einer richtigen Beschreibung seitens des Lehrlings ausgegangen werden muss. Es gibt keinerlei objektive Anhaltspunkt, die einen gegenteiligen Schluss zuliessen. Darüber hinaus legte der Lehrling K. Derwahl glaubwürdig dar, dass er immer wieder die gleichen Arbeiten verrichten musste und so gut wie nie an Maschinen gearbeitet hat (s. Aussage vom 7. 8. 2001, Anlage 8).

Darüber hinaus hat Herr Pavonet bei dem Gespräch vom 26. 1. 2001 im Lehrlingssekretariat eingestanden (s. Gesprächsprotokoll, Anlage 6), dass Kevin Derwahl vielleicht 15 Fenster auf 2 ¹/₂ Jahre eingesetzt hat, obschon pro Jahr etwa 700 durch den Betrieb eingesetzt würden. Des weiteren sei ihm erst im dritten Lehrjahr zur ersten Mal ermöglicht worden, dies zu tun.

Der Lehrmeister verstösst somit gegen Artikel 13, Punkt 1 des Erlasses vom 27. Oktober 1978.

Im Gesprächsbericht des Lehrlingssekretariates vom 26. Januar 2001 gibt der Lehrmeister an, vorwiegend fertige Fenster einzusetzen. Diese Angabe wird vom Lehrling in seinem Bericht zur Ausbildung vom 7. August 2001 bestätigt.

Die Tatsache, dass Maschinen in seiner Werkstätte vorhanden sind, die eine Produktion erlauben, reicht nicht aus, wenn nicht gleichzeitig gewährt wird, dass Lehrlinge damit arbeiten können. Die Aussage des Herrn Pavonet, dass der Lehrling eben "Pech gehabt habe", wenn er als Lehrmeister keine Zeit finde, ihm die zu lehrenden Arbeitsgänge zu erklären, muss als Eingeständnis der unzureichenden pädagogischen Befähigung als Lehrmeister angesehen werden.

In seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2001 nimmt der Lehrmeister keine Stellung zu dem Sachverhalt, dass er gegen Artikel 13, Punkt 1 des Erlasses vom 27. Oktober 1978 verstossen hat.

In seinem Antrag vom 9. August 2001 begründet das Lehrlingssekretariat den Entzug der Genehmigung zum Abschluss von Lehrverträgen und -abkommen durch die Tatsache, dass der Ausbildungsbetrieb kaum noch Fenster herstellt.

Die vorliegenden Dokumente und Stellungnahmen lassen den Schluss zu, dass im Ausbildungsbetrieb Pavonet P GmbH, Langesthal 9A in 4700 Eupen die Ausbildung zum "Hersteller von Rahmen, Fenstern und Türen aus PVC", so wie

es das Lehrprogramm vorsieht, nicht gewährleistet werden kann, da sich das Unternehmen auf die Montage von vorgefertigten Bauelementen spezialisiert hat.

Dies stellt gemäss Artikel 22, Punkt 3 des Erlasses vom 27. Oktober 1978 einen Grund dar, die Lehrvertragsgenehmigung zu entziehen. Dieser Entzug geht vor dem Hintergrund der Spezialisierung des vorerwähnten Unternehmens auf die Montage von vorgefertigten Bauelementen gemäss Artikel 24, Absatz 2, des Erlasses vom 27. Oktober 1978 einher mit einem zeitlich unbefristeten Entzug der Genehmigung zum Abschluss von zukünftigen Lehrverträgen und -abkommen im Ausbildungsberuf "Hersteller von Rahmen, Fenstern und Türen aus PVC und Alu (S09)";

In der Erwägung, daß der Kläger den erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schaden, der ihm die unmittelbare Ausführung des angefochtenen Rechtsakts zufügen kann, folgendermaßen darlegt :

- " Dadurch, dass Herr PAVONET zur Zeit keine Lehrlinge mehr ausbilden darf bzw. ihm die Lehrvertragsgenehmigung entzogen wurde, entsteht Herrn PAVONET ein grosser Schaden.

In der Tat ist es für ihn und seinen Betrieb wichtig, über Lehrlinge zu verfügen, dies ist ihm aufgrund der angefochtenen ministeriellen Entscheidung zur Zeit nicht möglich. Gewisse Arbeiten können nur von den Lehrlingen ausgeführt werden.

Die Ausführung der strittigen ministeriellen Entscheidung, es sei das Verbot, einen Lehrling auszubilden, verursacht Herrn PAVONET einen Schaden, der nicht mehr gutzumachen ist. Anfragen von Seiten von Lehrlingen nach Ausbildung muss Herr PAVONET zur Zeit abweisen.

Wenn das Annulierungsverfahren, das parallel durch Herrn PAVONET vor ihrem Staatsrat eingeleitet wird, lange dauert, besteht unter anderem das Risiko, dass seitens der Lehrlinge keine Anfrage mehr gestellt wird, da Herr PAVONET zur Zeit alle Anfragen abweisen muss.

Auch erleidet Herr PAVONET einen moralischen Schaden, da aus der ministeriellen Entscheidung der voreilige und falsche Schluss gezogen werden könnte, er sei ein "schlechter" Lehrmeister.

Herr PAVONET ist in der Ausübung seines Berufes unbestritten begrenzt, da er nicht mit einem Lehrling arbeiten kann, der ihm zur Hand geht.

Ein schwerlich wieder gutzumachender Schaden ist vorhanden.

Auch sind die Rechtsmittel, die Herr PAVONET anführt, seriös.

Die Bedingungen sind demnach erfüllt, um dem vorliegenden Antrag auf Aufhebung stattzugeben”.

In der Erwägung, daß der Schaden, der darin besteht, daß der Kläger über Lehrlinge verfügen müsse, um den reibungslosen Betrieb seines Unternehmens zu gewährleisten, nicht berücksichtigt werden kann, da der Lehrvertrag hauptsächlich darauf abzielt, die Ausbildung eines Lehrlings zu gewährleisten, nicht aber dem Betriebsleiter billige Arbeitskräfte zu verschaffen;

In der Erwägung, daß der angeführte immaterielle Schaden ggf. auf geeignete Weise durch ein Nichtigkeitsurteil wiedergutmacht werden wird;

In der Erwägung, daß eine der Bedingungen, die Artikel 17, § 2, Absatz 1, der koordinierten Gesetze voraussetzt, damit der Staatsrat die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts befehlen kann, nicht erfüllt ist; daß dem Aussetzungsantrag nicht stattgegeben werden kann,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Aussetzungsantrag wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer am
11. April zweitausendzwei, bei der :

Herr	M. HANOTIAU,	Kammervorsitender,
Frau	Chr. NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.